

Newsletter

Versicherungsrechtliche Entscheidungen

(November 2016)



**Zu den Folgen des Unterbleibens der Zurückweisung eines vom
Versicherungsnehmer erklärten Widerrufs der von ihm zuvor
ausgesprochenen Kündigung**

**Zu den Folgen des Unterbleibens der Zurückweisung eines vom
Versicherungsnehmer erklärten Widerrufs der von ihm zuvor
ausgesprochenen Kündigung**

Sachverhalt:

Der Kläger schloss mit der beklagten Versicherungsgesellschaft einen Krankenversicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Mit Schreiben vom 05.11.2012 kündigte der Kläger den Vertrag. Am 09.11.2012 erhielt er von der Versicherungsgesellschaft ein Schreiben, wonach eine Kündigung gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen jeweils nur für den Schluss eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vorgesehen ist. Nachdem die Versicherung am 01.02.1991 begonnen habe, ende das laufende Versicherungsjahr daher am 31.01.2014 und werde die Beendigung des Versicherungsvertrages zu diesem Datum vorgemerkt.

Am 25.10.2013 verfasste der Kläger ein Schreiben an die beklagte Versicherungsgesellschaft, in dem er den Rücktritt von der mit Schreiben vom 05.11.2012 (irrtümlich) erfolgten Kündigung erklärte und um Fortsetzung des Vertrages ersuchte. Die Versicherungsgesellschaft erhielt dieses Schreiben zwar, reagierte darauf aber nicht.

Der Kläger beehrte in weiterer Folge EUR 5.106,00 für einen im Juni 2014 eingetretenen Versicherungsfall sowie die Feststellung, dass der Krankenversicherungsvertrag über den 31.01.2014 hinaus weiter aufrecht sei.

Der beklagte Versicherer lehnte jegliche Leistung mit der Begründung ab, dass der Versicherungsvertrag aufgrund der vom Kläger ausgesprochenen Kündigung per 31.01.2014 beendet wurde und die mit Schreiben vom 25.10.2013 erklärte Zurücknahme der Kündigung rechtlich nicht möglich und somit unwirksam sei.

Beurteilung durch den OGH:

Eine Kündigung ist eine einseitige, vertragsgestaltende Willenserklärung eines Vertragspartners, die darauf gerichtet ist, den Vertrag zu beenden. Die Kündigung ist empfangsbedürftig und wird daher mit dem Zugang beim Empfänger wirksam (§ 862a ABGB). Nach dem Zugang ist ein einseitiger Widerruf der Kündigung nicht mehr möglich; eine darauf gerichtete Erklärung wäre in ein Anbot auf Fortsetzung des früheren Vertrags umzudeuten. Für die Fortsetzung ist dann noch die Annahme durch den anderen Teil erforderlich, die auch stillschweigend erfolgen kann.

Die Rücknahme der Kündigung vom 25.10.2013 ist demnach als Angebot zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses über den 31.01.2014 hinaus zu verstehen. Zu prüfen bleibt, ob dieses Anbot des Klägers von der beklagten Versicherungsgesellschaft (konkludent) angenommen wurde.

Eine stillschweigende Erklärung im Sinn des § 863 ABGB besteht in einem Verhalten, das primär etwas anderes als eine Erklärung bezweckt, dem aber dennoch auch ein Erklärungswert zukommt, der vornehmlich aus diesem Verhalten und den Begleitumständen erschlossen wird. Sie kann in einer positiven Handlung (konkludente oder schlüssige Willenserklärung) oder in einem Unterlassen (Schweigen) bestehen. Stillschweigen bedeutet nur dort Zustimmung, wo Gesetz, Verkehrssitte oder Treu und Glauben eine Pflicht zum Handeln auferlegen oder der Nichtzustimmende nach Treu und Glauben oder nach der Verkehrssitte hätte reden oder antworten müssen.

Vom Obersten Gerichtshof wurde bereits mehrfach betont, dass das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße von Treu und Glauben beherrscht wird, welchen Grundsatz der Versicherungsnehmer ebenso gegen sich gelten lassen muss wie der Versicherer.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das Folgendes: Der Versicherungsnehmer, für den die Frage des (Nicht-)Fortbestehens des Versicherungsverhältnisses im Hinblick auf die Beurteilung der Notwendigkeit des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrags von großer Bedeutung ist, wurde von der beklagte Versicherungsgesellschaft zunächst ordnungsgemäß und unverzüglich über die Unwirksamkeit seiner Kündigung informiert und diese in eine Kündigung zum

nächstmöglichen Termin umgedeutet. Wenn nun der Versicherungsnehmer während des bis zum genannten Beendigungstermin noch aufrechten Versicherungsverhältnisses seine vorherige Kündigung „widerruft“, rechnet er – umso mehr, nachdem er über die Unwirksamkeit der von ihm zuvor ausgesprochenen Kündigung umgehend in Kenntnis gesetzt worden war – auch mit einer Mitteilung über die allfällige Unwirksamkeit seines „Widerrufs der Kündigung“. Es liegt bei gleicher Interessenlage wie bei einer unwirksamen Kündigung daher eine unklare Vertragslage vor, deren Klärung der Versicherer aufgrund seiner überlegenen Geschäftskunde nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unverzüglich einzuleiten hat. Unterlässt dies der Versicherer, indem er bloß schweigt, dann ist sein Schweigen als Zustimmung zu diesem Widerruf – tatsächlich als Anbot auf Fortsetzung des bisherigen Versicherungsverhältnisses – zu verstehen.

Die Forderung des Klägers auf Erbringung einer Versicherungsleistung ist daher berechtigt.

OGH 15.06.2016, 7 Ob 86/16x

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308